

Parkierungsverordnung

vom 28. Oktober 2015

Der Gemeinderat Meggen erlässt für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund folgende Verordnung:

1 Parkierungsordnung

§ 1 Regelungen

¹ Auf den dieser Verordnung unterstellten Parkierungsanlagen kann das Parkieren mittels weisser Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, lit. b) der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) zeitlich beschränkt werden.

² Das Parkieren einzelner Fahrzeugkategorien kann auf den dieser Verordnung unterstellten Parkierungsanlagen mittels Signalisation eines Parkverbotes gemäss Artikel 30, Absatz 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) sowie der entsprechenden Zusatztafel zur Bezeichnung der Fahrzeugkategorien unterbunden werden.

³ Die dieser Verordnung unterstellten Parkierungsanlagen sind im Anhang der Verordnung festgehalten.

2 Zuständigkeit des Gemeinderates

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung, so weit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.

² Insbesondere obliegt dem Gemeinderat

- a) die ordnungsgemässe Signalisation der dieser Verordnung unterstellten Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften.
- b) der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Überwachungsaufgaben an Private.

3 Schlussbestimmungen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Datum: 28. Oktober 2015

Gemeinderat Meggen

Der Gemeindepräsident:

Urs Brücker

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Ottiger

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 571 vom 28. Oktober 2015 genehmigt.

ANHANG: Der Verordnung unterstellte Parkieranlagen

Nr.	Parkieranlage	Anzahl Parkfelder	Geltungszeitraum		Höchst- parkzeit	Bemerkungen
			Wochentage	Uhrzeit		
04	Mühlemoos	26 + 1 Car/LW	Montag – Freitag	0 – 24 Uhr	12 Stunden	Parkverbot für Anhänger: Montag – Sonntag, 0 – 24 Uhr
06	Sportanlage Hofmatt (gegenüber Balm)	24	Montag – Freitag	0 – 24 Uhr	9 Stunden	Parkverbot für Anhänger: Montag – Sonntag, 0 – 24 Uhr
10	Sporthalle	44	Montag – Freitag	0 – 24 Uhr	12 Stunden	Parkverbot für Anhänger: Montag – Sonntag, 0 – 24 Uhr
13	Schlössli	34	Montag – Freitag	0 – 24 Uhr	9 Stunden	Parkverbot für Anhänger: Montag – Sonntag, 0 – 24 Uhr

Stand: 28. Oktober 2015